

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
13.06.2019

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

10.07.2019

Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 - Feststellung von Hinderungsgründen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den neugewählten und wiedergewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegeben sind.

.

Begründung:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Absatz 5 GemO fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die Gewählten wurden nach ihrer Wahl gebeten, unverzüglich mitzuteilen, falls sie Ablehnungsgründe geltend machen oder Hinderungsgründe vorliegen (§ 16 GemO und § 29 GemO). Kein neu- oder wiedergewählter Gemeinderat hat Gründe, die dem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen, genannt.

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.
Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Absatz 5 GemO fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.